
unterallgäu
landkreis



Buden, Hütten und Bauwägen
als Jugendtreffpunkte im
Landkreis Unterallgäu

Konzeption



Vorwort

Buden, Hütten und Bauwägen sind auch im Landkreis Unterallgäu weit verbreitet. Fast in jeder Gemeinde gibt es mindestens einen Bauwagen, in dem sich die Jugendlichen in ihrer Freizeit treffen. Diese Art von Jugendtreffs sind meist selbstorganisiert, eine Kontrolle durch die Erwachsenen nicht gewünscht. Von den Gemeinden ist diese Form der Jugendarbeit - außerhalb von den örtlichen Vereinen - oft nicht gerne gesehen, aber alternativlos, solange attraktive Räumlichkeiten für Jugendliche im Ort fehlen.

Der Umgang mit Buden, Hütten und Bauwägen liegt als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft in erster Linie im Verantwortungsbereich der Standortgemeinde. Der Landkreis Unterallgäu möchte die Gemeinden durch die Herausgabe dieser Arbeitshilfe unterstützen. Die verschiedenen Abteilungen des Landratsamts haben eine einheitliche Vorgehensweise abgesprochen, um einen Rahmen für den Umgang mit Bauwägen zu schaffen. Mit diesen Empfehlungen wird ein Mindestmaß an Standards hergestellt, die notwendig sind, um den Jugendlichen auch zu ihrer eigenen Sicherheit zu verhelfen. Dabei steht nicht die Beseitigung der Bauwägen im Mittelpunkt, sondern eine Duldung derjenigen Jugendtreffpunkte, die eine Bereicherung für die Jugendlichen im Ort darstellen. Im Alltag wird es immer wieder zu Problemfällen oder Fragestellungen kommen, hierbei ermutige ich Sie, sich an die MitarbeiterInnen des Landratsamtes zu wenden. Diese suchen gerne gemeinsam mit allen Beteiligten nach individuell passenden Lösungsmöglichkeiten.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bitte ich zum Wohle der Jugendlichen um Unterstützung. Nur durch die Mithilfe der Gemeinden kann der angestrebte Prozess nachhaltig gelingen. Dabei soll diese Arbeitshilfe nicht als Bevormundung, sondern als Empfehlung verstanden werden. Passende Lösungen können immer nur auf örtlicher Ebene gefunden werden - die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind dabei die ExpertInnen Ihrer Gemeinde.

Ich würde mich freuen, wenn die vorliegende Arbeitshilfe gut angenommen und damit die Jugendarbeit im Landkreis Unterallgäu vorangebracht wird.

Ihr



Landrat Hans-Joachim Weirather

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Bedeutung und Beurteilung von Buden, Hütten und Bauwägen	3
2. Voraussetzungen für den Aufbau eines Bauwagens	3
2.1 Standort und Verkehrssicherungspflicht	4
2.2 Mindesterschließung	4
2.3 Zusammenarbeit	4
3. Rahmenbedingungen für den Betrieb eines Bauwagens	4
3.1 Volljährige Verantwortliche	5
3.2 Hausordnung	5
4. Kontrolle und Unterstützung	8
5. Schließung und Rückbau	8
6. Erwachsenenbuden	9
7. Literaturverzeichnis	9
Anlagen	1
Anlage 1 Muster - Erklärung volljähriger Verantwortlicher	1
Anlage 2 Muster - Hausordnung	3
Anlage 3 Jugendschutzgesetz zum Aushängen	6
Anlage 4 Infoblatt und Vereinbarung Verkehrssicherungspflicht	7

1. Bedeutung und Beurteilung von Buden, Hütten und Bauwägen¹

Bauwägen sind ein Phänomen des ländlichen Raums, sie stellen aber keinen gleichwertigen Ersatz für Angebote der „offiziellen“ (gemeindlichen oder verbandlichen) Jugendarbeit dar. Das gemeinsame Errichten und Betreiben von Bauwägen ermöglicht den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen und Erfahrungen, die auf dem Weg zum Erwachsenwerden wichtig sind: Gemeinschaft erfahren, sich für eine Gemeinschaft engagieren, Arbeiten im Team, Durchhaltevermögen, Eigeninitiative, Selbstorganisation, Übernahme von Verantwortung, Aufstellen und Einhalten von gemeinsamen Regeln, etc. Im überschaubaren Rahmen können die Jugendlichen hier viel für die „Erwachsenenwelt“ lernen, was den jungen Menschen im Unterallgäu jetzt und in Zukunft weiter ermöglicht werden soll.

Allerdings treten mit den Bauwägen auch zahlreiche Probleme auf. Sorge bereitet, dass in den Bauwägen häufig (viel) Alkohol konsumiert wird. Von einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung kann spätestens dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Budentreffs sich nur noch als „Saufwägen“ darstellen.

Auch baurechtlich befinden sich Bauwägen, Buden und Hütten in einem Graubereich. Sie sind in aller Regel weder baurechtlich genehmigt noch genehmigungsfähig. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor, so dass Bauwagen im Außenbereich grundsätzlich unzulässig sind. Auch im Innenbereich wird eine Baugenehmigung nur in seltenen Fällen erteilt werden können. Rechtliche Konsequenz ist die Beseitigungsanordnung, die im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde steht.

Unbeschadet dieser Probleme unterstützt das Landratsamt die dörfliche Jugendkultur, die sich auch in der Bauwagenszene manifestiert - solange ein gewisser Rahmen eingehalten wird.

Da es sich bei Bauwägen vom Charakter her um öffentliche Einrichtungen handelt, gleichgültig ob sie auf Gemeindegrund oder Privatgrund stehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften u.a. zum Jugendschutz, in vollem Umfang (vgl. Behnke 1998, S. 6).

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen sollen helfen, den Umgang mit Bauwägen und Buden möglichst konfliktfrei und im Sinne des Jugendschutzes zu gestalten. Es wird ein Weg aufgezeigt, wie eine Bauwagengemeinschaft Akzeptanz finden und gelingen kann.

2. Voraussetzungen für den Aufbau eines Bauwagens

Ein Bauwagen oder eine Jugendhütte, die im Regelfall nur einer bestimmten Gruppierung von Jugendlichen zur Verfügung steht, privat initiiert und finanziert ist, kann natürlich *kein Ersatz* für einen gemeindlichen offenen Jugendtreff sein. Doch auch wenn gemeindliche Jugendräume vorhanden sind, kann es sein, dass die Jugendlichen sich ihr „eigenes Reich“ schaffen wollen, in dem sie - von Erwachsenen unbehelligt - tun und lassen können, was sie wollen. Dieses Anliegen sollte von der Gemeinde ernst genommen werden. Auch sollte respektiert werden, dass die verschiedenen Cliquen sich ihr jeweils eigenes Reich schaffen wollen, so dass es durchaus möglich ist, dass in einer Gemeinde bzw. einem Ortsteil mehrere Jugendtreffpunkte entstehen.

¹ Im Folgetext ist nur von Bauwägen oder Buden die Rede, gemeint sind aber - unabhängig von der Bauweise - immer alle Arten von selbstorganisiertem Jugendtreff.

Nur weil die Jugendlichen keine Einmischung der Erwachsenen möchten, heißt das aber nicht, dass die verantwortlichen Erwachsenen einfach wegschauen können. Es ist wichtig, dass die Jugendlichen bei ihrem Vorhaben von der Gemeinde begleitet werden, um ihnen zu ihrem eigenen Schutz und ihrer Sicherheit zu verhelfen. Außerdem sollten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Bauwagen überhaupt aufgestellt werden kann.

2.1 Standort und Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeinde kann den Jugendlichen helfen, indem sie ein geeignetes Grundstück zur Verfügung stellt. Als Grundstückseigentümerin trägt die Gemeinde damit auch die Verkehrssicherungspflicht.

Falls die Gemeinde kein eigenes Grundstück zur Verfügung stellen kann, suchen sich die Jugendlichen meist einen privaten Grundstückseigentümer, auf dessen Grund sie den Bauwagen errichten können. Die Gemeinde sollte in diesem Fall überlegen, ob sie dennoch durch Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und den Bauwagenbetreibern die Verkehrssicherungspflicht, d.h. die (zivilrechtliche) Verantwortung für einen sicheren baulichen Zustand übernimmt (siehe Anlage 5).

Falls die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht nicht übernimmt, verbleibt sie beim Grundstückseigentümer. Dieser trägt damit unter Umständen ein enormes Haftungsrisiko, da in der Regel keine Versicherungsmöglichkeit gegen Risiken in nicht genehmigungsfähigen Anlagen besteht. Auf diese Rechtsfolgen sollten die Betroffenen von der Gemeinde unbedingt hingewiesen werden.

2.2 Mindesterschließung

Bei Grundstücken im Außenbereich sollte beachtet werden, dass sie nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegen oder sich an sonst schützenswerten oder gefährlichen Orten befinden. Der Treffpunkt muss für Rettungsfahrzeuge gut erreichbar sein. Je nach Nutzungsumfang und Möglichkeit sollte eine Mindesterschließung (Wasser, Strom, Toilette) sichergestellt oder die Mitbenutzung von bestehenden Anlagen ermöglicht werden.

2.3 Zusammenarbeit

Eine weitere Voraussetzung für die Errichtung sollte die Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Beteiligten sein. Die Jugendlichen müssen eine regelmäßige Kontrolle durch die Gemeinde akzeptieren und gemachte Auflagen umsetzen. Gleichzeitig müssen mindestens drei volljährige Verantwortliche benannt und eine Hausordnung aufgestellt werden (siehe Kapitel 3). Wenn es nicht gelingt, Verantwortliche zu finden und eine Hausordnung aufzustellen, kann der Bauwagen nicht errichtet oder (weiter)betrieben werden.

3. Rahmenbedingungen für den Betrieb eines Bauwagens

Im Gegensatz zu gemeindlichen Jugendräumen trifft die Gemeinde im Bauwagen - auch wenn sie das Grundstück zur Verfügung stellt oder die Verkehrssicherungspflicht übernimmt - keine Aufsichtspflicht. Je schwächer aber die externe Kontrolle ausgeprägt ist, umso höhere Anforder-

rungen sind an die interne Kontrolle zu stellen. Es ist daher unabdingbare Voraussetzung für den Betrieb eines Jugendbauwagens, dass eine Hausordnung erstellt und volljährige Personen benannt werden, die sich für die Einhaltung der Hausordnung und einen ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich zeigen.

Dass beim Betrieb des Bauwagens rechtliche Vorschriften eingehalten werden müssen, ist selbstverständlich. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Regelungen des Jugendschutzes, des Gewerberechts, des Waffenrechts, des Betäubungsmittelrechts und des Strafgesetzbuchs. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet und gefährden außerdem den Fortbestand des Bauwagens.

3.1 Volljährige Verantwortliche

Es sind mindestens drei volljährige Verantwortliche zu benennen. Falls es im Betreiberkreis keine oder nicht genügend volljährige Personen gibt, bietet es sich an, Eltern in die Verantwortung zu nehmen. Die benannten Personen sind dann Ansprechpartner für die Gemeinde, die Polizei oder das Landratsamt. Intern üben die benannten Personen das Hausrecht aus und setzen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Jugendschutz, Gaststättenrecht, etc.) und der Hausordnung durch. Die Verantwortlichen sind unbedingt darauf hinzuweisen, dass sie sich ggf. auch für begangene Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten verantworten müssen.

Ein Mustervordruck für eine Erklärung der volljährigen Verantwortlichen ist in Anlage 1 zu finden.

Das Ausfüllen der Erklärung, ebenso wie die Aushandlung der Hausordnung, sollte in engem Kontakt von Betreibern und Gemeinde erfolgen. Auch darüber hinaus ist ein enger, vertrauensvoller Kontakt zwischen Gemeinde und Betreibern anzustreben. Die Gemeinde kann dazu eine Vertrauensperson benennen, beispielsweise den/die Jugendbeauftragten.

3.2 Hausordnung

Auch die Hausordnung sollte von den Betreibern gemeinsam mit der Gemeinde ausgehandelt werden. Ein Mustervordruck für eine Hausordnung findet sich in Anlage 2. Selbstverständlich können auch weitere Bedingungen vereinbart werden, mindestens geregelt werden sollten aber folgende Punkte:

- Aufsichtspflicht
Es besteht keine Aufsichtspflicht der Gemeinde, minderjährige Personen stehen weiter unter Aufsicht der Eltern.
- Hausrecht
Hausrecht haben die Betreiber, sie sind für die Einhaltung der Hausordnung zuständig. Mindestens ein Betreiber muss während der Öffnungszeiten ständig anwesend sein und hat die Schlüsselgewalt inne.
- Haftung
Die BesucherInnen haften für alle Schäden selbst.

- Kontrolle
Der Gemeinde, der Polizei und dem Landratsamt ist stets Zugang zu gewähren, auch unangemeldete Kontrollen müssen zugelassen werden.
- Alters- und Zeitbeschränkung
Kein Aufenthalt für Kinder unter 14 Jahren im Bauwagen. 14-17-Jährige dürfen bis max. 24 Uhr dort verbleiben. Außerdem sollte eine Sperrstunde vereinbart werden.
- Drogen und Waffen sind im Bauwagen verboten.
- Lärm
Ab 22.00 Uhr Musik auf Zimmerlautstärke und keine Aktivitäten außerhalb des Bauwagens. An- und Abfahrt im Schrittempo.
- Abfall
Bauwagen und Außenanlagen sauber halten. Abfälle umweltgerecht entsorgen, nicht verbrennen.
- Kein Übernachten im Bauwagen.

Außerdem die Punkte

- Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzgesetz
Nach § 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen Bier, Wein und Sekt an unter 16-Jährige weder abgegeben noch von ihnen verzehrt werden. Schnaps und branntweinhal-tige (Misch-) Getränke dürfen an Minderjährige nicht überlassen werden. Im Sinne eines ef-fektiven Jugendschutzes empfiehlt es sich, in die Hausordnung aufzunehmen, dass im Bau-wagen und auf dem dazugehörenden Freigelände generell kein Schnaps ausgeschenkt und konsumiert werden darf (auch nicht an bzw. durch Volljährige). Es darf kein Alkohol in den Bauwagen mitgebracht werden, die Fürsorgepflicht gegenüber Betrunknen besteht.
Nach Art. 2 Nr. 6 GSG (Gesundheitsschutzgesetz - besser bekannt als Nichtraucher-gesetz) gilt im Bauwagen und auf dem gesamten Gelände das Rauchverbot.
Das Jugendschutzgesetz wird eingehalten und gut lesbar im Bauwagen aufgehängt (Anla-ge 3).
Bei Filmen oder Spielen am Fernseher/Computer ist die Altersfreigabe zu beachten. Das Zeigen pornographischer, politisch- oder religiös-extremistischer Medien ist nach dem Ju-gendmedienschutzgesetz verboten.

➤ Partys

Öffentliche Veranstaltungen wie Partys oder Konzerte sind bei der örtlichen Gemeinde mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzumelden. Für den Ausschank von Alkohol muss eine vorübergehende gaststättenrechtliche Gestattung (§ 12 GastG) beantragt werden. Es gelten dieselben Auflagen und Vorschriften wie bei jeder anderen öffentlichen Veranstaltung. Die Öffentlichkeit wird definiert als allgemein zugänglich, d.h. die einzelnen Besucher können im Vorfeld nicht namentlich benannt werden und stehen nicht zwangsläufig miteinander oder mit dem Veranstalter in Beziehung. Öffentlichkeitscharakter erhalten Veranstaltungen auch durch öffentliche Werbung, z.B. durch Plakate oder in sozialen Netzwerken.

Weitere Informationen gibt es im Veranstalterleitfaden des Landratsamtes Unterallgäu unter www.unterallgaeu.de/jugendschutz.

➤ Preisgestaltung

Getränke und Speisen dürfen nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Andernfalls liegt ein gewerblicher Gaststättenbetrieb vor, für den bei der Gemeinde eine Gewerbeanzeige zu erstatten ist und für den, sofern Alkohol ausgeschenkt wird, daneben eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Neben alkoholischen Getränken müssen auch alkoholfreie Getränke angeboten werden. Dabei ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter des betreffenden Getränks.

Im Übrigen sind bei der Abgabe von Speisen und Getränken die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Informationen dazu gibt es unter www.unterallgaeu.de/verbraucherschutz.

➤ Brandschutz

Erfahrungsgemäß weisen die Bauwerke der Jugendlichen häufig Sicherheitsmängel auf, diese betreffen z.B. den Brandschutz oder die Standsicherheit. Die Gemeinde kennt die Bauwägen vor Ort und sollte deshalb die Betreiber auf Sicherheitsmängel und die Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung hinweisen. In diesem Zusammenhang ist auch eine regelmäßige Begehung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte sinnvoll.

Grundsätzlich wird davon abgeraten, in den Treffpunkten Öfen aufzustellen. Gibt es keine andere Möglichkeit, so müssen diese regelmäßig durch einen Kaminkehrer gewartet und genehmigt werden. Auch offenes Feuer (z.B. Kerzen) sollte nicht erlaubt werden. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände verboten.

Außerdem müssen zwei ausreichend große Rettungswege, z.B. Tür und Fenster, vorhanden sein. Es ist ein typgeprüfter und zugelassener Feuerlöscher vorzuhalten (z.B. Wasserlöscher Brandklasse A oder Pulverlöscher ABC), zudem ein auch von außen zugänglicher Erste-Hilfe-Kasten.

Die Hausordnung ist neben dem Jugendschutzgesetz (siehe Anlage 3) im Bauwagen auszuhängen.

Die Hausordnung ist von den volljährigen Verantwortlichen zu unterschreiben und gemeinsam mit der Erklärung der volljährigen Verantwortlichen bei der Gemeinde zu hinterlegen. Der Polizei und dem Kreisjugendamt ist jeweils eine Version zur Kenntnis vorzulegen. Änderungen, beispielsweise ein Wechsel der erwachsenen Verantwortlichen oder der Betreiber sind unverzüglich der Gemeinde, der Polizei und dem Kreisjugendamt mitzuteilen.

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die ausgehandelten Punkte der Hausordnung gefährden den Fortbestand des Bauwagens.

4. Kontrolle und Unterstützung

Der Umgang mit Bauwägen, Buden und Hütten liegt als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft in erster Linie im Verantwortungsbereich der Standortgemeinde.

Regelmäßige Besuche und Kontrollen durch einen Vertreter oder Beauftragten der Gemeinde (unter den Gesichtspunkten Einhaltung der Hausordnung, Hilfestellung oder Vermittlung bei Problemen und vor allem auch Einhaltung der baulichen Sicherheitsaspekte) sind unabdingbar. Für die Betreiber ist diese Person der erste Ansprechpartner. Bei Fragen oder Problemen steht die Kreisjugendpflegerin gerne beratend zur Seite.

Das Kreisjugendamt handelt auf Verlangen der Gemeinde, der Betreiber oder sonstiger Beteiligter. Außerdem nach einer Meldung von Vorfällen oder Problemen durch Gemeinde oder Polizei. Eine gemeinsame Konfliktlösung mit allen Beteiligten wird dabei angestrebt.

Außerdem können jederzeit stichpunktartige Jugendschutzkontrollen durch Polizei und Kreisjugendamt erfolgen.

5. Schließung und Rückbau

Wird die Hausordnung nicht eingehalten oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, so kann der Bauwagen geschlossen werden. Auch wenn sich der Bauwagen trotz aller Bemühungen nicht in das Dorfgefüge integrieren lässt und sich die Gemeinde gegen den weiteren Betrieb des Bauwagens ausspricht, wird das Landratsamt die Gemeinde bei der Durchsetzung dieser Entscheidung (Schließung) unterstützen.

Bauwägen, die nicht mehr genutzt werden, sollten auf Anweisung der Gemeinde von den Betreibern in Absprache mit dem Grundstückseigentümer zurückgebaut bzw. entfernt werden. Der Rückbau liegt auch im Interesse des Verkehrssicherungspflichtigen, der grundsätzlich weiter für Gefahren haftet, die von dem Bauwerk ausgehen. Dabei ist auch daran zu denken, dass sich Kinder von einem solchen nicht mehr genutzten Gebäude besonders angezogen fühlen.

6. Erwachsenenbuden

Diese Arbeitshilfe ist für den Aufbau und Betrieb von Jugendhütten vorgesehen.

Buden, in denen ausschließlich Erwachsene verkehren (über 18 Jahren), fallen nicht unter die vorliegenden Empfehlungen. Aus Sicht des Landratsamtes gibt es keinen Grund, diese Erwachsenenbuden zu dulden oder gar zu unterstützen. Die Entscheidungsbefugnis obliegt aber der Gemeinde. Eventuell kommen in diesen Fällen auch die Errichtung und der Betrieb eines Vereinsheims unter Beachtung der Vorschriften des Bau- und Gaststättenrechts in Betracht.

7. Literaturverzeichnis

Behnke, Max (1998): Rechtsgutachten Bauwägen. Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten in Baden-Württemberg. Städte- und Gemeindetag 1998.



- Kreisjugendpflege -
Julia Veitenhansl
Champagnatplatz 4 • 87719 Mindelheim
Telefon (08261) 995 - 2 42
Telefax (08261) 995 - 1 02 42
E-Mail jugendpflege@lra.unterallgaeu.de

Redaktion/Herausgeber: Landratsamt Unterallgäu

Stand: März 2017

Anlagen

Anlage 1 Muster - Erklärung volljähriger Verantwortlicher

Erklärung der volljährigen Verantwortlichen

In der/Im

Bude/Bauwagen

gilt das Jugendschutzgesetz
sowie die Hausordnung

Datum der Hausordnung

Im Bauwagen/in der Bude sowie auf dem gesamten Gelände besteht Rauchverbot und Ausschankverbot für Schnaps und andere branntweinhaltige Getränke. Es wird darauf geachtet, dass Wein, Sekt und Bier nur an Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren abgegeben werden.

Zudem werden Alters- und Zeitbeschränkungen eingehalten: Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Bude/dem Bauwagen nicht gestattet, Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren dürfen bis maximal 24 Uhr in der Bude/im Bauwagen bleiben. Um spätestens 2 Uhr ist die Bude/der Bauwagen geschlossen. Für die Nachbarn muss eine Beeinträchtigung ihrer Nachtruhe durch laute Musik oder anderen Lärm ausgeschlossen werden.

Der angrenzende Außenbereich gehört mit zum Ordnungsbereich. Die Betreiber sind für alle in der Bude/im Bauwagen anwesenden Gäste, auch für diejenigen die nicht im Ort wohnen, verantwortlich. Betrunkene gegenüber besteht eine Fürsorgepflicht.

Die Gemeinde behält sich die Ausübung des Hausrechts vor, z.B. bei Nichteinhaltung der Hausordnung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Die Bude/der Bauwagen können dann geschlossen werden.

Bei Beratungsbedarf oder Schwierigkeiten können folgende Personen kontaktiert werden:

- Kreisjugendamt Unterallgäu, Jugendpflegerin Fr. Veitenhansl, Tel. 08261/995242
- Polizei je nach Zuständigkeitsgebiet:
Mindelheim, Jugendbeamter Hr. Kohler, Tel. 08261/768535
Bad Wörishofen, Jugendbeamter Hr. Drews, Tel. 08247/968031
Memmingen, Jugendbeamter Hr. Keck, Tel. 08331/100153
- die örtliche Gemeinde, d.h. Bürgermeister oder Jugendbeauftragter.

Die drei volljährigen Verantwortlichen sind

1.	Vor- und Nachname	Geburtsdatum
	Anschrift	
	Handynummer	
	E-Mail	

2.	Vor- und Nachname	Geburtsdatum
	Anschrift	
	Handynummer	
	E-Mail	

3.	Vor- und Nachname	Geburtsdatum
	Anschrift	
	Handynummer	
	E-Mail	

Erklärung

Mir ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahre ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch das Jugendschutzgesetz verboten ist bzw. verhindert werden soll. Zu diesem Zwecke wurde mir ein Exemplar des Jugendschutzgesetzes ausgehändigt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 28 JuSchG).

Mit dieser Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der oben genannten Punkte.

Ort, Datum	Unterschrift Gemeindevertreter	
Unterschrift volljähriger Verantwortlicher 1	Unterschrift volljähriger Verantwortlicher 2	Unterschrift volljähriger Verantwortlicher 3

- Im Abdruck mit Unterschrift an
- drei volljährige Verantwortliche
 - Gemeinde
 - Polizei
 - Landratsamt/Kreisjugendamt

Anlage 2 Muster - Hausordnung

Hausordnung

Bude/Bauwagen	in der Gemeinde
---------------	-----------------

Volljährige Verantwortliche

Für den Bauwagen verantwortlich sind:

Verantwortlicher 1	Verantwortlicher 2	Verantwortlicher 3
--------------------	--------------------	--------------------

Die Erklärung der volljährigen Verantwortlichen wurde unterschrieben am

Datum

Eine Änderung der Verantwortlichen ist der Gemeinde sowie dem Landratsamt und der Polizei unverzüglich mitzuteilen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Bude/der Bauwagen selbstverwaltet ist und keine Aufsichtsperson gestellt wird. Minderjährige Besucher stehen weiterhin unter der Aufsicht der Eltern.

Die Betreiber sind während der Öffnungszeiten immer anwesend und haben die Schlüsselgewalt inne.

Die Gemeinde überträgt das Hausrecht an die Betreiber. Die volljährigen Verantwortlichen sind somit für die Einhaltung der Hausordnung erstverantwortlich und haben bei Verstößen die Gemeinde oder die Polizei einzuschalten. Wer sich nicht an die Hausordnung hält, kann des Bauwagens verwiesen werden.

Der Gemeinde, dem Landratsamt sowie der Polizei ist stets Zugang zur Bude/zum Bauwagen zu gewähren, um die Einhaltung der Bestimmungen überprüfen und kontrollieren zu können.

Alters- und Zeitbeschränkung

Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Bude/im Bauwagen nicht gestattet.

Jugendliche von 14 bis 17 Jahren dürfen bis max. 24 Uhr in der Bude/im Bauwagen bleiben.

Um spätestens 2 Uhr ist die Bude/der Bauwagen geschlossen.

Haftung

Die Einrichtungen der Bude/des Bauwagens sind pfleglich zu behandeln. Wer Schäden an der Einrichtung oder auf dem Außengelände herbeiführt, hat den Schaden zu ersetzen.

Die Besucher haften für alle Schäden selbst, die sie bei der Benutzung der Bude/des Bauwagens Dritten zufügen.

Jugendschutzgesetz

In der Bude/im Bauwagen und auf dem gesamten Gelände gilt das Rauchverbot (Art. 2 GSG). Das Jugendschutzgesetz und die Hausordnung werden gut sichtbar in der Bude/dem Bauwagen aufgehängt.

Bier, Wein und Sekt darf nicht an Unter 16-Jährige abgegeben werden.

Das Mitbringen bzw. der Konsum von branntweinhaltigen (Misch-)Getränken und Schnaps ist sowohl in der Bude/im Bauwagen als auch auf dem gesamten dazugehörigen Freigelände grundsätzlich für alle Besucher - auch für Volljährige - verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke erfolgt ausschließlich durch volljährige Personen. An sichtbar Betrunkene darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden, eine Fürsorgepflicht gegenüber Betrunkenen besteht.

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, sind auch alkoholfreie Getränke anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter des betreffenden Getränks.

Bei Abgabe von Speisen und offenen Getränken sind die Lebensmittelbestimmungen einzuhalten. Getränke und Speisen dürfen nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Andernfalls liegt ein gewerblicher Gaststättenbetrieb vor, für den bei der Gemeinde eine Gewerbeanzeige zu stellen ist oder beim Ausschank von alkoholhaltigen Getränken eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Veranstaltungen

Veranstaltungen, die über die übliche Nutzung des Bauwagens hinausgehen (z.B. Partys), sind grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Für den Ausschank von Alkohol muss eine vorübergehende gaststättenrechtliche Gestattung (§ 12 GastG) beantragt werden, die Auflagen müssen eingehalten werden. Es empfiehlt sich außerdem die Nachbarn zu informieren und zu diesen auch das restliche Jahr über ein gutes Verhältnis zu pflegen.

Werbung für die Bude/den Bauwagen darf nur in kleinem Rahmen auf Gemeindeebene erfolgen, angenommen sind angemeldete Veranstaltungen.

Drogen und Waffen

Das Mitbringen, der Gebrauch, das Weitergeben und/oder der Verkauf von Drogen, die nach dem Betäubungsmittelgesetz verboten sind, ist im Bauwagen/in der Bude und auf dem Außengelände strengstens untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Das Ausprobieren und Experimentieren mit Suchtstoffen aller Art, z.B. chemischen Stoffen, Badesalzen etc. ist ebenfalls strengstens verboten.

Waffen nach dem Waffengesetz und waffenbesitzkartenfreie Waffen (mit PTB-Zeichen) dürfen nicht mitgebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen ist damit zu rechnen, dass die Waffen eingezogen werden und eine Meldung an die Polizei erfolgt.

Medien

Filme oder Spiele am Fernseher/Smartphone/Tablet sind nur mit entsprechender Altersfreigabe gestattet. Das Zeigen pornographischer und/oder politischer oder religiös-extremistischer Medien ist nach dem Jugendmedienschutzgesetz verboten.

Für die Bereitstellung eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes fallen u.U. Rundfunkgebühren an. Zusätzlich fällt die Gema-Abgabe für urheberrechtliche Nutzungsrechte an den gesendeten Musikwerken und die dem Urheber zustehenden Vergütungsansprüche an. Aktuelle Regelungen unter gema.de

Lärm und Abfall

Ruhestörungen und Belästigungen jeder Art sind zu unterlassen.

Musik ist ab 22 Uhr auf Zimmerlautstärke zu regeln. Ausnahmen bei Veranstaltungen vereinbart die Gemeinde mit den Betreibern. Aktivitäten außerhalb der Bude/des Bauwagens sind nur im eingeschränkten Rahmen bis max. 22 Uhr erlaubt.

An- und Abfahrt mit Fahrzeugen aller Art sind im Schrittempo vorzunehmen. Vor allem Lärm auf dem Heimweg im Wohnbereich ist zu unterlassen.

Die Bude/der Bauwagen und die Außenanlagen sind von den Jugendlichen sauber zu halten. Abfälle sind zu vermeiden bzw. umweltgerecht zu entsorgen. Dies geschieht spätestens am nächsten Tag. Abfälle dürfen auch nicht selbst verbrannt werden.

Brandschutz

In der Bude/dem Bauwagen ist offenes Licht (z.B. Kerzen) nicht erlaubt.

Feuerstätten sind auf einer nicht brennbaren Unterlage aufzustellen und so zu betreiben, dass das Entflammen von Gegenständen auszuschließen ist. Sie müssen durch Fachpersonal regelmäßig gewartet und genehmigt werden. Brennbare Materialien dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten gelagert werden. Es ist ein Feuerlöscher im Raum vorzuhalten, der geprüft und zugelassen ist (z.B. Wasserlöscher Brandklasse A oder Pulverlöscher ABC), außerdem ein Erste-Hilfe-Kasten. Asche darf nur in feuerfesten Behältern entsorgt werden.

Zwei ausreichend große Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen und immer frei zu halten.

Das Übernachten in der Bude/dem Bauwagen ist nicht erlaubt.

Die Hausordnung tritt nach der Unterschrift der u.g. Personen in Kraft. Änderungen sind der Gemeinde, dem Landratsamt und der Polizei unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich vor, bei Problemen und schwerwiegenden Verstößen die Bude/den Bauwagen mit sofortiger Wirkung zu schließen.

Ort, Datum	Unterschrift Gemeindevertreter	
Unterschrift Verantwortlicher 1	Unterschrift Verantwortlicher 2	Unterschrift Verantwortlicher 3

Anlage 3 Jugendschutzgesetz zum Aushängen



Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern und Personensorgeberechtigte müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

erlaubt nicht erlaubt (Stand: August 2016)

Zeitliche Einschränkung wird durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	○ bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt möglich</small>	●	●	○ bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	○ bis 22 Uhr	○ bis 24 Uhr	○ bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in jugendgefährdenden Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein, Bier, Sekt o.ä. <small>Ausnahme: Für Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) erlaubt.</small>			
§ 10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen			
	E-Zigaretten und E-Shishas (nikotinhaltig und nikotinfrei)			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ <small>Kinder unter 6 Jahren nur mit Eltern bzw. einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: In Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) ist die Anwesenheit ab 6 Jahren gestattet.</small>	○ bis 20 Uhr	○ bis 22 Uhr	○ bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

Anlage 4 Infoblatt und Vereinbarung Verkehrssicherungspflicht

Infoblatt Verkehrssicherungspflicht

1. Grundsatz

Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen (Verkehrssicherungspflicht). Tut er dies nicht und wird infolgedessen ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt, ist der Verkehrssicherungspflichtige zum Schadensersatz verpflichtet (§ 823 Abs. 1 BGB).

Das Aufstellen/die Inbetriebnahme einer Hütte, Bude oder eines Bauwagens ist als Schaffung einer Gefahrenquelle in diesem Sinne anzusehen.

2. Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

- Es müssen alle Vorkehrungen zur Verhinderung eines Schadenseintritts getroffen werden (z.B. Brandschutz, Standsicherheit, Elektrische Versorgung, ...). Wenn die Bude nicht auf öffentlichen Wegen zugänglich ist, erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auch auf den Zugang.
- Da Hütten, Buden, Bauwägen erfahrungsgemäß besonderer Anziehungspunkt für Kinder sind, sind auch Gefahren zu berücksichtigen, die diesen bei einer unbefugten, aber nicht ganz fernliegenden Nutzung drohen (erhöhte Verkehrssicherungspflicht). Dies gilt auch für den Fall, dass die Bude nicht mehr genutzt wird. Schon aus diesem Grund sollte ein vollständiger Rückbau erfolgen.
- Die Aufstellung eines Warnschildes dürfte in den meisten Fällen nicht ausreichend sein, ist aber jedenfalls besser als völlige Untätigkeit.
- Es müssen Vorkehrungen für eine rasche und wirksame Hilfeleistung getroffen werden (Erste-Hilfe-Kasten, Notrufnummern, ...).

3. Verkehrssicherungspflichtiger

Die Verkehrssicherungspflicht trifft jeden, der in der Lage ist, über die Gefahrenquelle zu verfügen.

- Für den Zustand eines Gebäudes haftet grundsätzlich der Eigentümer. Das ist im Normalfall der Grundstückseigentümer. Dies gilt für Buden und Hütten, die fest mit dem Grundstück verbunden sind, aber nicht für (bewegliche) Bauwägen.
- Neben dem Eigentümer haften - und zwar in erster Linie - diejenigen, die die Bude, die Hütte oder den Bauwagen „betreiben“, ihn also zur Benutzung zur Verfügung stellen. Dies ist keine rechtliche, sondern eine tatsächliche Frage. Wenn für den Bauwagen Verantwortliche benannt werden, sollte deutlich gemacht werden, ob diese dadurch auch die Verkehrssicherungspflicht übernehmen.

- Die Verkehrssicherungspflicht kann auf Dritte übertragen werden. Voraussetzung ist eine klare Absprache, die die Sicherung der Gefahrenstelle zuverlässig garantiert. Es empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung.
- Ein Haftungsausschluss, z.B. durch Aufstellen eines Schildes „Betreten auf eigene Gefahr“ ist nicht möglich.

4. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde

Falls die Gemeinde kein eigenes Grundstück zur Verfügung stellen kann, ist zu überlegen, ob sie dennoch durch Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und den Bauwagenbetreibern die Verkehrssicherungspflicht übernimmt. Dies ist möglich, bedarf aber einer klaren Absprache.

Soweit die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat, sorgt sie für den sicheren Zustand der Anlage. Dazu gehört, dass die Einrichtung regelmäßig (Empfehlung: mindestens jährlich) von Fachleuten auf Brandschutz und sonstige sicherheitsrelevante Bereiche (Standsicherheit, Elektroinstallation, etc.) geprüft wird.

Wenn die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht nicht übernimmt, verbleibt sie beim Grundstückseigentümer. Dieser trägt damit u.U. ein enormes Haftungsrisiko. Auf diese Rechtsfolgen sind die Betroffenen von der Gemeinde unbedingt hinzuweisen.

5. Versicherungsschutz

Nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Anlagen sind in der Regel nicht versicherbar. Die Versicherung sollte unbedingt vor Vertragsschluss auf die Rechtslage (keine Baugenehmigung) hingewiesen werden.

Vereinbarung zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

zwischen

- 1.** der
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Stadt/Gemeinde
Vorname, Name

und

- 2.** Grundstückseigentümer
3. Betreiber
4. ggf. volljährige Verantwortliche

Vorname, Name
Vorname, Name
Vorname, Name

für den Jugendtreffpunkt

Name des Jugendtreffpunkts	Grundstück: Flur-Nr., Gemarkung
----------------------------	---------------------------------

§ 1 Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

Die Betreiber haben auf dem o.a. Grundstück einen Bauwagen aufgestellt/eine Hütte errichtet und betreiben diese(n) als Jugendtreffpunkt. Der Grundstückseigentümer hat den Betreibern das Grundstück zu diesem Zweck überlassen. Die Gemeinde/Stadt übernimmt für den Bauwagen/die Hütte und den Zugang zu diesem/dieser (ab Verlassen des öffentlichen Verkehrsraums) die Verkehrssicherungspflicht.

§ 2 Erstbegehung

Datum der Erstbegehung
Beteiligte Personen

Die Gemeinde hat sich in einer gemeinsamen Begehung mit dem Grundstückseigentümer und den Betreibern einen Überblick über die spezifische Gefahrensituation verschafft. Folgende Problembereiche wurden erkannt und folgende Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt:

Problem	Lösung

Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht tritt erst ein, wenn die genannten Problembereiche wie aufgezeigt beseitigt worden sind.

§ 3 Regelmäßige Begehungen

Ein Vertreter der Gemeinde wird den Jugendtreff einmal monatlich besuchen und auf offensichtliche Gefahrenquellen kontrollieren. Einmal jährlich findet eine Begehung unter Beteiligung von Fachleuten aus den Bereichen Brandschutz und Elektroinstallation statt.

Die dabei erkannten Gefahrenquellen werden von den Betreibern mit Unterstützung der Gemeinde unverzüglich beseitigt.

§ 4 Umbauten

Umbauten und wesentliche Änderungen der Innenausstattung werden von den Betreibern im Voraus mit der Gemeinde abgestimmt.

§ 5 Rückbau

Nach Aufgabe der Nutzung ist der Bauwagen/die Hütte vollständig abzubauen.

Ort, Datum	Unterschrift Gemeindevertreter	Unterschrift Grundstückseigentümer
Unterschrift Verantwortlicher 1	Unterschrift Verantwortlicher 2	Unterschrift Verantwortlicher 3